

368 Schlüsse des Fränkischen Kreises

zeihen wir Ihnen gerne und haben die Ehre
uns zu nennen

Ihre

Diener und Freunde
sämmliche Obrigkeiten
der Kapuziner Provinz
in Franken.

IX.

Schlüsse des Fränkischen Kreises die Auf-
nahme der Französischen Emigranten be-
treffend.

a)

Nachdem gelegentlich der in Frankreich sich
ereigneten Staats-Umwälzung mehrere Ein-
wohner ihr Vaterland verlassen haben, und den
Gränzen dieses Fränkischen Reichskreises sich zu
nähern beginnen, so haben auf verfassungsmä-
ßigen Vertrag des Directorii die Fürsten und Stände
desselben, eingedenk der im Zweck des gesellschaft-
lichen Verbands liegenden wechselseitigen Verbind-
lichkeit und Sorge zur Aufrechthaltung der allge-
meinen öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sich in
Absicht der Aufnahme und der Dultung jener Aus-
gewanderten über folgende gemeinsame den Reichs-
gesetzen und der Constitution des Kreises ange-
messene, und mithin auch gemein verbindliche
Grundsätze vereinigt:

1) Bleibt

Die Aufnahme der Franz. Emigr. betr. 369

1) Bleibt jedem Stande die Ausübung der Gesetze der Menschlichkeit und Gastfreundschaft gegen jene Emigranten in der Eigenschaft bloßer unschädlicher Fremden und Reisenden als eine Sache überlassen, die das Kreisgesellschaftliche Verband nicht betreffen, und worinnen also auch jeder Stand nach eigenem Gutbefinden handeln kann.

2) Verbinden sich die Stände nach dem ruhmvollsten Beispiel der von Sr. Königl. Majest. in Preußen, als dormaligen allerhöchsten Mittstand dem Kreis geschehenen Erklärung jede Aufnahme gemeinsam zu hindern, die jenen Gesetzen, und der dabey vorausgesetzten Eigenschaft widerstrebt oder selbige überschreitet, und also für die öffentliche Sicherheit des Kreises gefährlich werden könnte.

Sie verbinden sich zu dem Ende

3) keine Bewaffnung, Waffenübung, Versammlung in Corps, Waffen, Montirung oder sonstige Kriegs-Rüstungen, oder Naturalien- und Pferde-Aufkauf, und überhaupt keinerley Unternehmung zu gestatten, die die Existenz einer öffentlichen Macht bezeichnet, oder eine empfindliche Absicht, gegen wen es seye, verrathen, oder künftig zu irgend einer militärischen Operation führen, oder benutzt werden könnte.

Sie verbinden sich noch ferner

4) noch weit weniger irgend eine ohnehin der Vorschrift der Reichs-Grundgesetze zuwiderlaufende Werbung einheimischer oder fremder unter irgend einem Namen, oder auf was immer für

370 Schlüsse des Fränkischen Kreises

Rechnung innerhalb des Fränkischen Kreises zu dulden.

5) Vermög des durch die eigenthümliche Lage und Verhältnisse der Fränkischen Kreis-Lande modificirten Geistes der gemeinsamen Erhaltung öffentlicher Sicherheit verbinden sie sich da, wo diesen Emigranten die Rechte der Gasfreyheit zugestanden werden

- a) deren Betragen einer besondern sorgfältigen Beobachtung zu unterwerfen, und darauf zu sehen, daß sie sich durchgängig ruhig, stille, und überhaupt den Gesetzen des Landes und Orts ihres Aufenthalts gemäß betragen müssen,
- b) eben deswegen ihnen den Aufenthalt in geschlossenen Städten anzuweisen,
- c) überhaupt nirgends große, mit den Aufenthalts-Orten und den Kräften der daselbst vorhandenen ordentlichen Polizey-Anstalten unverhältnißmäßige Hauffen auch nur unbewafnet zu dulden,
- d) Personen unbekannter Herkunft, oder bey denen auch sonst Verdacht jeziger oder künftiger Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehen kann, nicht ohne gehörige Beglaubigung oder Commissions-Stellung aufzunehmen, sondern diese von den Gränzen des Kreises entfernt zu halten,

6) Wenn dergleichen Emigranten sich im Fränkischen Kreise, ohne Absicht sich darin aufzuhalten, nur zum Durchzug einzufinden sollten, so ist rücksichtlich der ihnen ermangelnden Eigenschaft einer öffentlichen Macht,

a) lei-

die Aufnahme der Franz. Emigr. betr. 371

- a) keinem Bewaffneten, so wenig in Corps, als einzeln der Durchzug zu gestatten, sondern sie sind zu entwaffnen, und der Betrag ihrer Waffen ihnen nach dem Schätzungspreise zu ersetzen.
- b) Unbewaffneten aber der Durchzug nur in kleinen nicht über 10 Mann steigenden, abgetheilten, und zu escortirenden Haufen zu erlauben

7) die Stände verbinden sich zum wechselseitigen Beystand in Absicht der Aufrechthaltung dieser Grundsätze, so wie zur freundschaftlichen Benachrichtigung aller in deren Gemäsheit in der Folge geschehenden Schritte, und zutreffenden Maasregeln, zu welchem Behuf sie auch den gesellschaftlichen Zusammenhang auf den Kreisversammlungen, so wie auffer demselben die Amtshandlungen des hohen Kreis-Ausschreibamts zweckmäßig benutzen, und übrigens auch in dieser Vorkommenheit die allgemeinen Kreis-Polizey-Anstalten anwendbar und wirksam machen werden, wodurch vorher schon für den Zweck der öffentlichen Ruhe und Sicherheit vollkommen gesorgt worden ist.

Mürnberg den 3 März 1792.

b.

In Gemäsheit des vorhergegangenen Kreis-schlusses vom 2ten März dieses Jahrs nach denen in Ansehung der französischen Auswanderer in die Fränkischen Kreis-Lande, überhaupt festgesetzten Grundregeln, nach welchen solche unter bestimmten Modifikationen aufzunehmen, oder nicht aufzunehmen, dann, mit welcher Vorsicht ihnen der Durch-

zug

zug zu gestatten seye, wurde auf verfassungsmäßigen Direktorial-Vortrag, in Hinsicht auf die Fürstlich Hochlohe-Waldenburgische Lande insbesondere, worinnen nach sichern Nachrichten schon übermäßige Haufen dieser Emigranten sich aufhalten, und noch mehrere mit lauter Unzufriedenheit dassiger Unterthanen zu erwarten stehen, weiters nachfolgendes Kreisweges beschlossen:

1) Wäre Ihre Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Hohenlohe-Waldenburg, Schillingfürst und Bartenstein auf Hochderen letztere Erklärung vom 29ten Febr. dieses Jahrs das Conclusum inelyti circuli Franconici de 3. Mart. a. c. statt aller zur öffentlichen Ruhe abzielenden Vorschrift des Kreises unter Begleitung eines anderweiten Conventschreibens Kreisweges mitzuthheilen.

2) Dieses durch den General-Major Freyherrn von Eckart als Abgeordneten des gesammten Kreises Hochdenenselben insinuiren zu lassen, ermeldter General aber

3) mit einer gemessenen Instruktion zu versehen, die ihm auf alle Vorkommenheiten und in der Absicht, die französischen Auswanderer entweder auf dem Weg, auf welchem sie in die Fränkischen Kreis-Lande hergewandert sind, wieder zurückzuweisen, oder ihnen einen den übrigen Kreisständen ungefährlichen Aufenthalt nach dem Kreisenschluß vom 2ten März zuzulassen, oder sie durch Schub, auch nach freyem Willen, und einem sonst neuerfindlichen Auskunftsmitel, unter irgend einen Kreis-Dienst zu bringen, oder auch in andern Fränkischen

fischen Kreis-Landen, jedoch in diesem Fall unter vorheriger Versicherung der Gewißheit darüber aufnehmen zu lassen, die genaueste, und dem Kreis vorträglichste Maassnahmen verzeichnet.

4) Seye ermeldten General von Eckard die Unterstützung theils zur Sicherung seiner Person, theils zur nöthig findenden Verschickung

a) durch 6 Unteroffiziers oder geschickte Gemeine benachbarter in conferentia benannter Stände zu Ordonanzen

b) Durch näher gelegt werdende Commandi von Husaren eben dieser Stände, wozu bereits Anstalten getroffen worden sind,

Kreiseswegen zuzusichern, bis ein weiterer Nachdruck von Kreis-Truppen, wozu er auch offene Requisition einseweils zu Handen bekommt, nöthig wird.

5) Wäre von diesen so constitutions- als planmäßigen Bestimmungen und Verfügungen des Fränkischen Kreises den benachbarten Wüblichen Schwäbischen und Ober-Rheinischen Reichs-Kreisen Nachricht durch ein dießseitiges Convents-schreiben zu ertheilen, in specie

6) des Herrn Herzogs zu Württemberg Durchlaucht in Gestalt einer Antwort auf Hochbero im Namen des dortigen gesammten Kreis-Ausschreib-Amts eingelangten Erlaß vom 3ten Jener d. J. zu erkennen zu geben, daß man zwar Er. Herzogl. Durchl. als ausschreibenden Fürsten des Wüblichen Schwäbischen Kreises gehorsamst zu verdanken habe, von der Absicht jenes Kreises die Französischen Auswande-

374 Schlüsse des Fränkischen Kreises

wanderer zu zerstreuen, und sie in ihre Heimath, auch wenn sie solches in den Fränkischen Kreis-Landen aufzusuchen, oder durch selbige zu ziehen hätten, mittels Schutts oder Requisition Höchst-dero Kreis-Gesandten von Seckendorf heimzuschicken, nachbarlich unterrichtet worden zu seyn, daß aber dem Fränkischen Kreis ein eben so verfassungsmäßiger Weg offen stehen müsse, die in die Fränkischen besonders Hohenlohe-Waldenburgischen Kreis-Landen von Ihro Herzogl. Durchl. mit Wehr und Waffen ohne Vorwissen des gesammten Kreises escortirte französische Emigranten auf dem Weg, woher sie unwillkommen eingegangen sind, wieder zurückzuweisen, besonders wenn ihr forum originis oder domicilii ihr eigener berufener Wegweiser dahin seyn würde. Daß also der diesseitige Reichs-Kreis dieser hiermit erklärt werdenden Absicht treu und standhaft in denen — in einem dorez gefassten Schluß vom 3ten März d. J. wohl erwogenen Grundsätzen anhänglich verbleiben werde, zu welchem Ende man das Conclufum Circuli Franconici des Herrn Herzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. in einer Beylage mitzutheilen habe.

7) Sollten nach weitem Conventsgesinnen, dem nun am Fränkischen Kreis bevollmächtigten Kaiserl. Königl. Herrn Minister Grafen von Schlick durch ein Pro Memoria von den gefassten Kreis-Schlüssen in Verreff der Aufnahme französischer Emigranten überhaupt sowohl, als jener in den Hohenlohischen Kreis-Landen bereits eingetroffenen, und noch erwartet werdenden solcher Aus-
wande-

wanderer in der Absicht Reichsoberhauptlich unfehlbaren Beyfalls und allerhöchster Unterstützung Mittheilung geschehen.

Nürnberg den 5ten Mart. 1792.

Miscellaneen.

I.

Aus dem Hohenlohischen im Anfang des Monats März.

Das in das Hohenlohische eingerückte Französisch-Prinzliche Corps macht bereits in allem gegen 2000 Seelen aus. Sein Chef Mirabeau ist ein kleiner, sehr dicker, aber dabey recht ansehnlicher Mann, besonders zu Pferde; und dabey ungemein höflich. Das Corps besteht aus Fußvold. Ihre Uniformen sind alle schwarz mit hellblau ausge schlagen, und sie tragen Casquets mit großen Rosenschweifen, welche den ganzen Hinterkopf bedecken, und bis auf den Rücken gehen; die Adeltichen und von gutem bürgerlichen Stande weiß, die andern schwarz. Die Cavallerie besteht aus Husaren, Grenadiers a Cheval, schweren Reitern und Uhlanen. Die reitenden Grenadiers sind wieder meistens Adeltiche und Volontairs. Einige Compagnien zu Fuß sind auch schwarz und roth, und die Jäger grün und schwarz. Man muß von ihnen beynabe durchgängig sagen, daß es ausgesuchte schöne junge Leute sind, und durchaus aufs beste montirt und beritten, und sehr höflich. Sie sind in Wirthshäuser und andere öffentliche Gebäu-